

Satzung der Gemeinde Ohorn über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

- Verwaltungskostensatzung -

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit § 25, Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn am 15. September 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Ohorn erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
- wer die Kosten einer Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- Auslagen im Sinne des § 11 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Nichterhebung von Kosten

- Kosten werden nicht erhoben für:
 - Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bei Rehabilitierungsverfahren von Opfern des Stalinismus und des SED-Unrechtsregimes stehen;
 - Amtshandlungen der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 - Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden. Sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
 - Auskünfte einfacher Art;
 - das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
 - die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüsse, Benutzungsgebühren und Beiträgen sowie die Fortsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendiger Aufwendungen;
 - das Verfahren über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüsse, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie auf Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen zur Festsetzung von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld;
 - Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;
 - das Verfahren wegen Ablehnung eines Amtsträgers;
 - die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;
 - Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;
- 12. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80 a VwGO;
- 13. andere Amtshandlungen, soweit dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist.

- (2) Soweit im Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.
- (3) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 11, Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesen auferlegt werden.

§ 4 Gebührenfreiheit

- Von der Zahlung der Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - die Bundesrepublik Deutschland,
 - der Freistaat Sachsen,
 - die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - die nach den Haushaltsplänen der in Nummer 1 bis 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- Nicht befreit sind:
 1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
 2. sonstige wirtschaftliche Unternehmungen der juristischen Person des öffentlichen Rechts.

§ 5 Zahlung der Auslagen bei Gebührenfreiheit

Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der

Zahlung der Auslagen, einschließlich der Schreibauslagen.

§ 6

Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis

- Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach einem Kostenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000 EURO erhoben.
- Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EURO, die Höchstgebühr 25.000,00 EURO; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Wertgebühren können für Amtshandlungenvorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.
- Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen sind. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- und Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.
- Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- Der Gesamtbetrag der jeweils angesetzten Kosten ist auf volle fünf Cent aufzurunden.

§ 7

Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren hat die Kostenfestsetzungsbehörde den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die

wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners zu berücksichtigen.

§ 8

Mehrere Amtshandlungen

- Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.
- Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 9

Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

- (1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 5,00 EURO ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 EURO, zu erheben. Daneben sind die Auslagen zu erheben.

§ 10

Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder wurde keine Amtshandlung vorgenommen, so beträgt die Rechtsbehelfsgebühr das Eineinhalbfache der Verwaltungsgebühr, die sonst für die Amtshandlung oder für ein Verfahren in der ersten Instanz nach §§ 6 und 7 angefallen wäre. Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die

Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EURO.

- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind;

- Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
- Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
- die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
- die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
- die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 12 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 13 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung in den Fällen des § 9 Abs. 2 und des § 11 Abs. 2 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist die damit beendet.

§ 14 Kostenvorschuss

- (1) Die Behörde kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.
- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 15 Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 16 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 17 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Kosten gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 18

Säumniszuschläge

- (1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein von Hundert des rückständigen Betrages zu erheben, wenn dieser 50,00 EURO übersteigt.
- (2) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf 50,00 EURO (Forderung) für jeden angefangenen Monat nach unten abgerundet.
- (3) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 - bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs;
 - bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 19

Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidung

- (1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

§ 20

Erlöschen des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten erlischt fünf Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Sie wird unterbrochen durch:
 - schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
 - Stundung;
 - Eintritt der aufschiebenden Wirkung;
 - Aussetzung der Vollziehung;
 - Sicherheitsleistung;
 - Vollstreckungsaufschub;
 - eine Vollstreckungsmaßnahme;
 - Anmeldung im Insolvenzverfahren;
 - Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan;

- Einbeziehung in ein Verfahren. Das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat;
- Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners

(3) Die Unterbrechung gemäß Absatz 2 dauert fort, bis

- die Stundung, die aufschiebende Wirkung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist;
- bei Sicherheitsleistungen, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
- das Insolvenzverfahren beendet ist;
- der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt oder hinfällig ist;
- die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird;
- die Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners beendet sind.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 2 Satz 1 erneut.

(5) Die Frist nach Absatz 2 Satz 1 wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

§ 21

Unrichtige Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 22

Anfechtung der Kostenentscheidung; Zugang

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

(2) Die Kostenentscheidung gilt bei Zusendung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, falls nicht der Zugang zu anderer Zeit nachgewiesen wird.

§ 23

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ohorn, 15.09.2010

Jäger
Bürgermeister

Siegel

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ohorn

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	
	<u>Betrag</u>	
1.	<i>Vervielfältigungen</i>	
1.1	DIN A4	0,25 €
1.2	DIN A3	0,50 €
2.	<i>Beglaubigungen</i>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 €
2.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen	0,50 €
je Seite	(Abschriften, Fotokopien)	mind. 5,00 €
3.	schriftliche Auskünfte	5,00 €
4.	schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, je angefangene Seite (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	7,50 €
5.	Ausfertigung von Urkunden	
	Format DIN A5	5,00 €
	Format DIN A6	5,00 €
6.	Akteneinsicht die Einsicht in Akten, Karteien, Register u.dgl., soweit	0,50 € je

Akte, 5,00 €	sie nicht zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt sind u. wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	mind.
7. Seite, 1,00 €	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- u. Gebührensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse u.dgl.)	0,15 € je mind.
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (z.B. Aufgrabeerlaubnis, Fällgenehmigung)	7,50 €
9. € €	Schreibauslagen Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung Für die ersten 50 Seiten Für jede weitere Seite	 0,50 0,15
10.	Büchereiwesen	
10.1	bis 5 Wochen ist die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Videos, DVDs usw. kostenlos	
10.2 €	6 . – 7. Woche pro Buch usw. Ausnahme bei Verlängerung	1,00
10.3 €	ab 8. Woche	2,50
10.4	Ist ein Buch o.a. abhanden gekommen, dann sind die Kosten zu erstatten, das Alter des Buches usw. wird entsprechend berücksichtigt.	
11.	<i>Aushänge an der Bekanntmachungstafel</i>	

11.1	für private Anzeigen und gemeinnützige Vereine pro Seite bis DIN A4	1,00
€		
11.2	DIN A3	2,50
€		
11.3	für Betriebe, Handwerker und Gewerbetreibende pro Seite DIN A4, DIN A3	5,00
€		
11.4	DIN A2	7,50
€		

12. *Bearbeitung von Fundsachen*

12.1 Negativbescheinigung zur Vorlage bei Versicherungen
5,00 €

12.2 Behandlung von Fundsachen
- bis zu einem Schätzwert von 10,00 €

-
- bis zu einem Schätzwert von 10,01 – 50,00 €

5,00 € - ab einem Schätzwert von 50,01 € 10% d.
Schätzwertes

Ohorn, 15.09.2010

Jäger
Bürgermeister

Siegel